

**Rahmenordnung für die Zwischenprüfung
in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II
an der Universität-Gesamthochschule Essen
vom 25. Juli 1995¹⁾**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), hat die Universität - Gesamthochschule Essen die folgende Zwischenprüfungsrahmenordnung erlassen:

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II - mit Ausnahme der Erziehungswissenschaft und der weiteren Unterrichtsfächer im Lehramt für die Primarstufe - wird gemäß § 7 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754) - außerdem veröffentlicht in der Bereinigten Sammlung der Satzungen und Ordnungen der Universität - Gesamthochschule Essen durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie kann punktuell oder studienbegleitend durchgeführt werden.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematisch Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungen und Fristen

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll in der Regel für die Primarstufe und die Sekundarstufe I im dritten Studiensemester und für die Sekundarstufe II im vierten Studiensemester, mindestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums, durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 8) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des vierten bzw. fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Der Prüfungsausschuß legt in jedem Semester einen Prüfungszeitraum fest, in dem die erforderlichen Fachprüfungen abgehalten werden.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungen und Fristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Zwischenprüfungsordnungen
- § 18 Inkrafttreten der Zwischenprüfungsrahmenordnung, Außerkrafttreten

¹⁾ Amtli. Bekanntm. 1995, Seite 1 - 6

**§ 3
Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich oder die zuständigen Fachbereiche einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und in der Regel fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Zwischenprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 4
Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsgebiet an der Universität-Gesamthochschule Essen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes/Dekanates.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in einem Studiengang mit dem Abschluß Diplomprüfung I oder II oder eine Magister-Vorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung.

(3) In beruflichen Fachrichtungen werden mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfungen an Fachhochschulen als Zwischenprüfung eines Lehramtsstudienganges mit den entsprechenden beruflichen Fachrichtungen anerkannt.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach..... erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des UG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 - 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin, Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder eines oder einer Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. an der Universität-Gesamthochschule Essen mindestens ein Semester vor der Ablegung der Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben war oder gemäß § 70 Abs. 1 UG als Zweithörer zugelassen ist,
3. das Grundstudium entsprechend der Studienordnung nachweist und dabei die folgenden Leistungsnachweise erbracht hat:
4. eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einzelne Fachprüfungen im Studiengang Unterrichtsfach ... im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) nicht verloren hat.

(2) In der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung sind in Fächern des Lehramtes für die Primarstufe und des Lehramtes für die Sekundarstufe I bis zu zwei, in Fächern des Lehramtes für die Sekundarstufe II bis zu drei Leistungsnachweise festzulegen. Die Leistungsnachweise werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Art und ggfs. Reihenfolge der Leistungsnachweise sowie Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden in der Zwischenprüfungsordnung festgelegt.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 7 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. das Studienbuch oder entsprechende Bescheinigungen der Hochschule
3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 4 Abs. 3 und
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im

5. Studiengang Unterrichtsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) verloren hat und ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 2 (Teilprüfungen) meldet die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine Teilnahme an den einzelnen Teilprüfungen jeweils spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsausschuß an. Dem Antrag werden in diesem Fall die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 - 4 genannten Unterlagen sowie die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Teilprüfung zugeordneten Nachweise beigefügt.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung wird spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekanntgegeben.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die gemäß Absatz 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen oder eine Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Unterrichtsfach..... im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) verloren hat.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus mündlichen und/oder schriftlichen Leistungen.

(2) Fächer, Art und Umfang der Zwischenprüfung sind in den jeweiligen Zwischenprüfungsordnungen auf der Basis der LPO festzulegen. Die Zwischenprüfung kann in studienbegleitende Teilprüfungen unterteilt werden.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer

anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 zu bewerten.

Das Ergebnis der Klausurarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß möglichst innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 4 Abs. 1) als Einzelprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, so hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 11 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Sind an der Prüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, so wird die Bewertung von beiden gemeinsam festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Durch die schriftliche Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in der Lage ist, ein Problem ihres oder seines Faches unter Einbeziehung der Forschungsliteratur und unter Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens selbständig darzustellen.

Die schriftliche Hausarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 zu bewerten.

Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß möglichst innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen wird in den entsprechenden Zwischenordnungsprüfungen geregelt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |

§ 13 Zeugnis

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung und die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach den fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sein denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Im Falle der zweiten Wiederholung muß die mündliche Prüfung von zwei Prüfern abgenommen werden.

(5) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung derselben Fachrichtung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. In diesem Fall ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden bzw. gilt als endgültig nicht bestanden.

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt bei Verlust des Prüfungsanspruches.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses zulässig.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten bzw. in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) In der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung ist das Inkrafttreten zu regeln.

§ 17

**Inkrafttreten und Veröffentlichung
der Zwischenprüfungsordnungen**

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am in Kraft. Sie wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 18

**Inkrafttreten der Zwischenprüfungsrahmenordnung,
Außerkräfttreten**

Diese Zwischenprüfungsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 1. März 1989 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1), geändert durch Ordnung vom 8. September 1989 (Amtliche Bekanntmachungen S. 34) außer Kraft.

*

Die Zwischenprüfungsrahmenordnung wird ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 20.06.1995

Essen, den 25. Juli 1995

Für den Rektor:
Der Prorektor
für Personal und Finanzen

Universitätsprofessor Dr.-Ing. V. Hans